

2. Zum Anschlagen an den Säulen können in der Regel nur Anzeigen zugelassen werden, welche eine der nachstehends angegebenen Größen haben:

- | | | | | | | | | |
|----|---------------|--------------|----|----|-------|----|----|--------|
| a) | $\frac{1}{8}$ | Bogenformat, | 29 | cm | hoch, | 22 | cm | breit, |
| b) | $\frac{1}{4}$ | " | 44 | " | " | 29 | " | " |
| c) | $\frac{1}{2}$ | " | 58 | " | " | 44 | " | " |
| d) | $\frac{1}{1}$ | " | 88 | " | " | 58 | " | " |

Anzeigen von anderen Größen können zum Anschlag an den Säulen nur insoweit zugelassen werden, als deren Raum nicht bereits von Plakaten in den Normalgrößen in Anspruch genommen ist.

3. Für die Ueberlassung des Säulenraumes zum Anbringen von Plakaten und das Anbringen selbst sind an den von dem Rathe zur Errichtung von Anschlagssäulen ermächtigten Unternehmer bis auf Weiteres folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | | | | | | | | | | | |
|----|-------------------|-------------|-----------|-----|-----|------------------------|------|-----|-------------|------|----|------|
| a) | bei $\frac{1}{8}$ | Bogenformat | für 1 Tag | 2,— | M., | für jeden weiteren Tag | —,50 | M., | für 1 Woche | 4,50 | M. | |
| b) | " $\frac{1}{4}$ | " | " | 1 | " | 2,50 | " | " | " | 1 | " | 5,50 |
| c) | " $\frac{1}{2}$ | " | " | 1 | " | 3,— | " | " | " | 1 | " | 7,— |
| d) | " $\frac{1}{1}$ | " | " | 1 | " | 4,— | " | " | " | 1 | " | 10,— |

Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen die unentgeltliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

4. Die Befestigung der Plakate an den Anschlagssäulen, sowie die Wiederabnahme von denselben ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hierzu beauftragt, beziehentlich im Besitze der nach § 43 der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubniß sind. Den erteilten Erlaubnißschein haben die betreffenden Personen stets bei sich zu führen.

Die hiesigen öffentlichen Behörden sind berechtigt, ihre Bekanntmachungen, sobald sie solches als im Interesse der Sache für geboten erachten, durch ihre eigenen Beamten, oder durch besonders von ihnen hierzu zu beauftragende Personen anschlagen zu lassen.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer öffentliche Anzeigen auf Plätzen, Straßen und Wegen hiesiger Stadt an anderen Orten, als den unter 1 gedachten Anschlagssäulen befestigt oder befestigen läßt, oder Plakate, ohne hierzu befugt zu sein, anschlägt, oder die Säulen oder Anschläge beschädigt, beschmutzt oder sonstigen Unfug an denselben verübt, wird, wenn nicht die Verfolgung in Gemäßheit der Vorschriften allgemeiner Gesetzesbestimmungen einzutreten hat, mit Geldbuße bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Zwickau, am 7. Dezember 1881.

Der Rath der Stadt Zwickau.
Polizei-Abtheilung.
Urban.

5. Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe.

Durch Beschluß der Bezirksversammlung sind, wie von uns bereits durch Bekanntmachung vom 4. März ds. Js. veröffentlicht worden, die statutarischen Bestimmungen für den Bereich des Bezirksverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau über die Sonn- u. Festtagsruhe im Handelsgewerbe vom 21. Juni vor. Js. wieder aufgehoben worden. Infolge dessen wird bei gleichzeitiger Bezugnahme auf unsere ebengedachte Bekanntmachung auf Grund § 105 b Abs. 2, 105 e und 105 c des Gesetzes, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 1. Juni 1891, in Verbindung mit § 3 des königlich Sächsischen Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 und mit den denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen der königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 30. Juni, 9. August 1892 und 15. März 1893 unter theilweiser Abänderung der Bekanntmachungen des unterzeichneten Rathes vom 1. Juli vor. Js. und 4. März ds. Js. über den Betrieb des Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen, soweit er nach den obengedachten Gesetzesbestimmungen überhaupt zulässig ist, für den hiesigen Stadtbezirk weiter Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

An Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe in der Regel während eines Zeitraumes von fünf Stunden gestattet. Diese fünfständige Geschäftszeit wird

- a) bei dem Handel mit Fleisch, Fleischwaaren, Fischen, Obst und sonstigen Eßwaaren — soweit nicht für den Verkauf von Brot und weißer Bäckerwaare unter 2 etwas Anderes angeordnet ist — auf die Zeit von $\frac{1}{2}$ 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr morgens und von 11 bis 12 Uhr mittags, sowie in den Wintermonaten Oktober bis März von 5 bis 7 Uhr und in den Sommermonaten April bis September von 6 bis 8 Uhr abends;